

Timo Hartman, Dortmund*

»Missliebige Fußgängerzone«

THEMATIK	Gerichtliche Entscheidung: Vorläufiger Rechtsschutz gegen Verkehrsregelungen; Prüfung der Erfolgsaussichten eines Antrags nach § 80 V 1 VwGO i.V.m. einem Antrag auf Vollzugsfolgenbeseitigung nach § 80 V 3 VwGO; Erstreckung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 I VwGO auf Dritte; Verhältnis Straßen-/Straßenverkehrsrecht; Kostenentscheidung bei Streitgenossen
SCHWIERIGKEITSGRAD	mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Rechtsanwälte Zacharias & Kollegen

Postfach 2387
48018 Münster

An das
Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster

Münster, den 25.9.2007

Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz

1. des Herrn Uwe Maiwald, Urbanstr. 5, 48143 Münster,
2. der Frau Stefanie Sander, Piusallee 3, 48147 Münster,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte zu 1) und 2):
Rechtsanwälte Zacharias & Kollegen, Aegidiimarkt 23, 48143 Münster
gegen

* Der Autor ist Dipl.-Finanzwirt (FH) und Dipl.-Jurist.

den Oberbürgermeister der Stadt Münster, Stadthaus 1, Klemensstr. 10, 48143 Münster,
Antragsgegner,

wegen Aufstellung von Verkehrszeichen (hier: Regelung der Vollziehung)

Namens und in Vollmacht der Antragsteller wird beantragt,

die rechtlichen Wirkungen der am 6.8.2007 in der Urbanstraße, 48143 Münster aufgestellten zwei Verkehrszeichen Nr. 242 zu § 41 StVO (Ausweisung eines Fußgängerbereiches) und der Zusatzschilder, die einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr nur in der Zeit von 19.00 Uhr bis 9.30 Uhr zulassen, aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, bis zur Entscheidung über die Klage des Antragstellers zu 1) vom 23.7.2006 beim Verwaltungsgericht Münster (Az. 2 K 1675/06) die an den Einmündungen der Urbanstraße installierte Schrankenanlage zu beseitigen.

Begründung:

Der Antragsteller zu 1) ist Eigentümer eines Kaufhauses in der Urbanstraße in Münster. Die Straße war bis zum 30.11.2005 für den Durchgangsverkehr im Rahmen des Gemeingebrauchs ohne jede Einschränkung zugelassen. Mit Verfügung vom 20.7.2005 erklärte die Stadt Münster jedoch die Teileinziehung der Urbanstraße mit Wirkung zum 1.12.2005, um diese zu einer Fußgängerzone auszubauen. Hiergegen erhob der Antragsteller zu 1) am 15.8.2005 form- und fristgerecht Widerspruch (Anlage 1), der jedoch mit Widerspruchsbescheid vom 18.7.2006 (Anlage 2) als unbegründet zurückgewiesen wurde. Über die gegen den Widerspruchsbescheid am 23.7.2006 beim Verwaltungsgericht Münster (Az. 2 K 1675/06) erhobene Klage (Anlage 3) ist bisher noch nicht entschieden.

Am 6.8.2007 stellte der Antragsgegner dennoch an den jeweiligen Einmündungen der Urbanstraße das Verkehrszeichen Nr. 242 zu § 41 StVO (Ausweisung eines Fußgängerbereiches) sowie jeweils Zusatzschilder, die einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr nur in der Zeit von 19.00 Uhr bis 9.30 Uhr zulassen, auf. Zusätzlich versperrte er die Zufahrt zur Urbanstraße durch Installation einer Schrankenanlage an den beiden Einmündungen der Straße. Die Schranke ist nur in der Zeit von 19.00 Uhr bis 9.30 Uhr geöffnet. Hiergegen legte der Unterzeichner für die Antragsteller zu 1) und 2) mit Schreiben vom heutigen Tage Widerspruch (Anlage 4) sowie den vorliegenden Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ein.

Der Antragsteller zu 1) ist durch die Teileinziehung der Straße sowie die Aufstellung der Verkehrsschilder und Installation der Schrankenanlage in unzumutbarer Weise in seinen Rechten aus Art. 12 GG und Art. 14 GG beeinträchtigt. Zum Einen wird es ihm erheblich erschwert, zu seinem Kaufhaus zu gelangen. Zum Anderen ist durch die Installation der Schrankenanlage zu befürchten, dass Kunden mangels Zufahrtsmöglichkeit auf Einkaufszentren im Umland mit vorhandenen Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe ausweichen werden, was erhebliche Umsatzeinbußen zur Folge hätte.

Für die Antragstellerin zu 2) ist die Urbanstraße Teil des regelmäßigen Weges zu ihrer Arbeitsstelle. Die Sperrung der Straße durch die Erklärung zu einem Fußgängerbereich bedeutet für sie einen Umweg von zehn Minuten pro einfacher Strecke. Auf eine Anfechtung der Teileinziehung durch die Stadt Münster hat die Antragstellerin zu 2) verzichtet, nachdem sie von dem Widerspruch des Antragstellers zu 1) erfahren hat. Da bei Erfolg des Antragstellers zu 1) die Einziehung auch gegenüber der Antragstellerin zu 2) unwirksam ist, war eine gesonderte Anfechtung durch sie nicht geboten.

Der Eilantrag beider Antragsteller wird deshalb vollumfänglich Erfolg haben.

Hochachtungsvoll
Zacharias, Rechtsanwalt

Die Anlagen 1 – 4 waren der Antragschrift beigelegt und haben den angegebenen Inhalt.

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister

Münster, den 10.10.2007

An das
Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Maiwald u.a./ . Oberbürgermeister der Stadt Münster

2 K 2621/07

wird beantragt,
die Anträge der Antragsteller kostenpflichtig abzulehnen.

Begründung:

Die dem einstweiligen Rechtsschutzbegehren der Antragsteller zu Grunde liegenden Widersprüche gegen die Verkehrszeichen sind bereits verfristet. Gem. § 70 I VwGO ist der Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekanntgegeben wurde, zu erheben. Diese Frist haben die Antragsteller versäumt. Gründe, die eine Wiedereinsetzung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Wenn aber schon die Widersprüche unzulässig sind, kann ein einstweiliger Rechtsschutz erst recht nicht gewährt werden.

Aber auch in der Sache können die Antragsteller keinen Erfolg haben: Die Teileinziehung der Urbanstraße erfolgte in nicht zu beanstandender Weise. Sie verfolgt den Zweck, die Straße für den Einzelhandel attraktiver zu machen und dadurch die Ansiedlung einer größeren Vielzahl von Geschäften in der Straße zu fördern. Gleichzeitig wird durch die Teileinziehung ein aktiver Beitrag zum Umweltschutz geleistet. Auf dieser Grundlage erfolgte die Aufstellung der Verkehrszeichen, die die neue Widmung der Straße in die Tat umsetzen, zu Recht. Den neuen Gegebenheiten haben sich auch die Antragsteller anzupassen. Die Klage des Antragstellers zu 1) gegen die Teileinziehung kann hieran jedenfalls nichts ändern. Sollte das Gericht in dem Verfahren 2 K 1675/06 wider Erwarten die Teileinziehung für rechtswidrig halten, so könnte – wenn überhaupt – jedenfalls erst ab diesem Zeitpunkt die Beschilderung rechtswidrig werden. Derzeit sind die Verkehrszeichen jedoch als rechtmäßig und von der Widmung der Straße getragen anzusehen.

Die Beseitigung der Schrankenanlage ist zudem bereits deshalb als unzulässiges Begehren anzusehen, weil es sich um eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache handeln würde.

Nach alledem sind die Anträge insgesamt abzuweisen.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Meyer

Rechtsanwälte Zacharias & Kollegen
Postfach 2387
48018 Münster

An das
Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster

Münster, den 22.10.2007

In dem Verwaltungsgerichtsstreit

Maiwald u.a./, Oberbürgermeister der Stadt Münster (**Az.: 2 K 2621/07**)

nehme ich zur Antragsrweiterung der Gegenseite vom 10.10.2007 wie folgt Stellung:

Eine Verfristung der Widersprüche gegen die Verkehrszeichen liegt nicht vor. Da die Verkehrszeichen den Antragstellern nicht bekanntgegeben wurden, konnte auch keine Widerspruchsfrist zu laufen beginnen. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, welchen Einfluss die Zulässigkeit der Widersprüche auf das einstweilige Rechtsschutzverfahren haben soll.

Den Anträgen ist daher vollumfänglich stattzugeben.

Hochachtungsvoll
Zacharias, Rechtsanwalt

■ **AUFGABE**

Die Entscheidung des Gerichts (2. Kammer des Verwaltungsgerichts Münster), die ohne mündliche Verhandlung am 5.11.2007 ergeht, ist zu entwerfen.

Die Entscheidung hat eine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten, die den Erfordernissen des § 117 III VwGO entspricht.

Kommt der Verfasser ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit eines Antrags, so ist insoweit in einem Hilfsgutachten zur Begründetheit Stellung zu nehmen.

■ **BEARBEITERVERMERK**

Hält der Bearbeiter einen rechtlichen Hinweis für erforderlich, so kann unterstellt werden, dass dieser in ordnungsgemäßer Weise erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder Beweiserhebungen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE KLAUSUR ÖFFENTLICHES RECHT · »MISSLIEBIGE FUSSGÄNGERZONE«

Die Teileinziehungsverfügung der Stadt Münster vom 20.7.2005 wurde in formell nicht zu beanstandender Weise erlassen. Die Verfügung erging als Allgemeinverfügung mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung und Bekanntgabe.

Es ist zu unterstellen, dass der Oberbürgermeister der Stadt Münster zuständige Behörde für die Aufstellung der Verkehrszeichen sowie der Schrankenanlage ist.

Der Widerspruch vom 25.9.2007 ging am 26.9.2007 bei der zuständigen Behörde ein.

Die Namen der entscheidenden Richter sind zu fingieren. Eine Streitwertfestsetzung ist nicht erforderlich.

§ 5 II 1 AG VwGO NW lautet: »Anfechtungsklagen und Verpflichtungsklagen sind gegen die Behörde zu richten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat.«